

<b>Drucksache</b>	Drucksache-Nr.:
<b>der Kreisverwaltung Segeberg</b>	<b>DrS/2020/096- 1</b>
öffentlich	

Fachdienst Jugendamtsleitung

Datum: 07.10.2020

**Beratungsfolge:**

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	27.10.2020	Jugendhilfeausschuss
Ö	02.11.2020	Ausschuss für Ordnung, Verkehr und Gesundheit
Ö	12.11.2020	Sozialausschuss
Ö	26.11.2020	Hauptausschuss
Ö	03.12.2020	Kreistag des Kreises Segeberg

**Eingabe der Beratungsträger vom 06.10.2020 zur Aufhebung der Kulanzregelung gemäß DrS/2020/096 im Beratungswesen**

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreis Segeberg stellt eine Entscheidung über die gemeinsame Eingabe der Beratungsträger vom 06.10.2020 zur Aufhebung der Corona-Kulanzregelung gemäß DrS/2020/096 für das Beratungswesen bis zur Vorlage der diesjährigen Verwendungsnachweise durch die Träger sowie deren Prüfung durch die Verwaltung zurück.

## **Zusammenfassung:**

Die Verwaltung empfiehlt dem Kreistag, eine Entscheidung über die Eingabe der Träger des Beratungswesens zur Aufhebung der Kulanz-Regelung aus DrS/2020/096 zunächst zurückzustellen.

## **Sachverhalt:**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 auf Basis der DrS/2020/096 einstimmig beschlossen:

*„Der Kreis Segeberg duldet im Jahr 2020 bei vertraglich bzw. projektbezogen geförderten Diensten und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, der Sozialen Sicherung und anderer Bereiche der Daseinsvorsorge einen corona-bedingten, förderungsunschädlichen Ausfall von Leistungen von bis zu 10 %. Davon ausgenommen sind investive Förderungen.*

*Es handelt sich um eine Antragsleistung bei corona-bedingt verminderten Leistungsumfängen. Vorrangig obliegt den Zuwendungsempfängern selbst die uneingeschränkte Pflicht, durch eigenes Handeln den Leistungsausfall zu verringern und alle ihnen möglichen Maßnahmen zur Kosten- und Schadensminderung umzusetzen sowie dieses dem Kreis gegenüber nachzuweisen.“*

Gegen diesen Beschluss, der grundsätzlich einer großen Zahl von kreisgeförderten sozialen Angeboten Handlungs- und Finanzierungssicherheit im Fall von Leistungsausfällen während der Corona-Krise geben soll, richten die sechs Träger des vom Kreis geförderten Beratungswesens am 06.10.2020 eine Eingabe (siehe Dateianhang). Die Träger befürchten, mit Anwendung des Beschlusses finanzielle Einbußen hinnehmen zu müssen.

Eine Kürzung von Kreisförderungen ist jedoch weder Absicht noch Ziel der entsprechenden Beschlussvorlage und Beschlussfassung gewesen. Vielmehr ermöglicht der Kreis damit den Trägern, sämtliche alternativen oder ersatzweisen Formen der Leistungserbringung abzurechnen oder die Leistungserbringung zeitlich zu verschieben. Lediglich unwiederbringliche Totalausfälle sind in ihren Umfängen und in ihren Gründen zu erklären. Sollten diese mehr als 10 % der jährlich vom Träger erwarteten Leistungen umfassen, sollen die Träger zudem ihre eigenen Maßnahmen zur Kosten- und Schadensminderung erklären.

Daher sollten die Träger im Sinne des o.g. Kreistagsbeschluss weiterhin aufgefordert bleiben, mit ihren Verwendungsnachweisen für das Jahr 2020 zu erklären, welchen Leistungseinschränkungen sie tatsächlich und zahlenmäßig im gesamten Geschäftsjahr 2020 unterworfen waren und was sie selbst zu einer Minderung eines Schadens oder von Leistungsausfällen unternommen haben bzw. ggfs. was sie innerbetrieblich daran gehindert hat, eine Schadensminderung zu betreiben.

Sollte es in Folge dessen tatsächlich zu existenzgefährdenden Rückforderungen für das Jahr 2020 kommen, was die Verwaltung anhand ihres Eindrucks vom aktuellen Leistungsgeschehen zurzeit nahezu ausschließt, wären ohnehin die Fachausschüsse im I. Quartal 2021 damit zu befassen.

Aus Sicht der Verwaltung besteht zurzeit keine tatsächliche oder wirtschaftliche Notwendigkeit, von der Aufrechterhaltung des KT-Beschlusses vom 25.06.2020 abzusehen; weder für die Träger des Beratungswesens noch für alle anderen ggfs. betroffenen Angebotsträger. Der Eingabe sollte also zurzeit nicht abgeholfen werden.

Zudem dient eine Zurückstellung auch dem Abwarten des Umstands, ob im weiteren Jahresverlauf erneut corona-bedingte Einschränkungen in einem wesentlichen Umfang im Kreisgebiet auftreten.

Gleichwohl ist den vom Kreis vertraglich beauftragten Trägern des sozialen Beratungswesens und deren Mitarbeiter\*innen für ihre flexible Leistungserbringung und ihre Einsatzbereitschaft während der andauernden Corona-Krise zu danken. Das Beratungswesen ist für den Kreis Segeberg unverzichtbarer Teil der sozialen Angebotsstruktur für die Bevölkerung und darf aufgrund der behördlichen und alltäglichen Einschränkungen während der Corona-Krise keinen wirtschaftlichen oder existenzbedrohenden Schaden nehmen.

### Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja:

Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten

Mittelbereitstellung

Teilplan:

In der Ergebnisrechnung

Produktkonto:

In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto:

Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung

in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro

(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch

Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen beim Produktkonto:

Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim

Produktkonto:

**Bezug zum strategischen Management:**

Nein

Ja; Darstellung der Maßnahme

**Belange von Menschen mit Behinderung sind betroffen:**

Nein

Ja

**Belange von Menschen mit Behinderung wurden berücksichtigt:**

Nein

Ja

**Anlage/n:**

### **Eingabe der Beratungsträger zur Aufhebung der Kulanzregelung im Beratungswesen**

Die unten genannten Beratungsträger (Leistungserbringer), die im öffentlichen Auftrag im Kreis Segeberg tätig sind, sehen sich aktuell damit konfrontiert, durch die verfügte „Kulanzregelung“ im Zusammenhang mit der Corona-Krise finanzielle Einbußen hinnehmen zu sollen. Diese Regelung überrascht uns, weil ähnliche Vorgehensweisen in anderen Kreisen bzw. Regionen nicht diskutiert werden und weil wir einen Widerspruch zu allen politischen Statements sehen, die die Aufrechterhaltung des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens auch während der Corona-Krise als wichtige Aufgabe staatlichen Handelns zusichern. Insbesondere hat das Land Schleswig-Holstein mit Presseerklärung vom 25.02.2020 erklärt: „Zuschüsse und Zuwendungen des Landes an Vereine, Verbände und Einrichtungen sollen grundsätzlich weitergezahlt werden, auch wenn die Gegenleistungen aufgrund der Corona-Pandemie nicht erbracht werden können oder wenn der Zweck der bisherigen Zuschüsse nicht erreicht werden kann.“

Die geplanten Einschränkungen sind aus unserer Sicht auch deshalb nicht nachvollziehbar, da wir als Leistungserbringer mit der komplexen Herausforderung umzugehen haben, die Versorgung der Ratsuchenden sicherzustellen, uns flexibel durch neue Angebotsformen auf die Situation einzustellen, das bestehende Personal zu halten und die Beschäftigung der Mitarbeitenden sicherzustellen.

Wir haben in der Zeit des „Lockdowns“ durch flexible Arbeitsformen wie Telefonberatung, Telefonsprechstunden, E-Mail-Beratung, Online-Beratung, Beratung auch im Freien und auf Distanz etc. die Versorgung der Ratsuchenden entsprechend der Aufforderung des Kreises sichergestellt. Eine in einigen Bereichen reduzierte Inanspruchnahme durch die Ratsuchenden kann hier nicht als alleiniges Kriterium zur Bewertung der Leistungserfüllung herangezogen werden.

In der Vorbereitung zur Umsetzung der „Kulanzregelung“ wurden die Träger durch den Kreis Segeberg zur Lage der Einrichtungen befragt. Der Hintergrund für die Durchführung der Befragung war für uns nicht transparent, wir hätten uns eine gemeinsame Analyse der sensiblen Ergebnisse gewünscht.

Vor diesem Hintergrund sprechen wir uns dafür aus, die pauschal finanzierten Angebote zu 100% zu finanzieren auch ohne Erreichen der festgelegten Zielzahlen. Dies würde auch dem Umstand Rechnung tragen, dass eine zweite Welle vor der Tür steht und derzeit nicht absehbar ist, wie sich Infektionszahlen entwickeln und wie die Beratungsleistungen im vierten Quartal und darüber hinaus erbracht werden können. Die Träger sichern größtmögliche Anstrengungsbereitschaft und Transparenz zu.

Um unsere fachliche Sicht und unsere Situation als Leistungserbringer zukünftig transparenter zu machen und stärker berücksichtigen zu können, schlagen wir einen häufigeren Austausch mit Politik und Verwaltung vor. Ein konkreter Vorschlag zu Häufigkeit und Format wird folgen.

Für die Vertragserfüllung ab 2021 ist außerdem zu klären, in welcher Form die Träger ihre Leistung erbringen können und welche Zielzahlen unter den gegebenen Bedingungen realistisch sind. Eine Fortführung der optionalen Mittelkürzung erscheint hier weder zielführend noch zukunftsweisend. Vielmehr sollte eine gemeinsame Vorgehensweise entwickelt werden, wie wir als Leistungserbringer darin unterstützt werden können, unter wesentlich erschwerten Bedingungen den gesamtgesellschaftlichen Auftrag des Kinderschutzes, der Daseinsvorsorge und der Existenzsicherung für die Bevölkerung im Kreis Segeberg zu erfüllen. Wir haben hier bereits erhebliche Anstrengungen und Mehrausgaben auf uns nehmen müssen. Wir sprechen uns für einen konstruktiven Dialog zwischen Trägern, Politik und Verwaltung aus, um gemeinsam zielführende Lösungen zu entwickeln.

Kaltenkirchen / Bad Segeberg, den 06.10.2020

Unterzeichnende Träger:

**Diakonie Altholstein**



**Diakonie Plön – Segeberg**

**Diakonie** 

Diakonisches Werk  
des Kirchenkreises  
Plön-Segeberg GmbH

**Deutscher Kinderschutzbund gGmbH**



**Landesverein für Innere Mission in Schleswig-Holstein, Geschäftsbereich Suchthilfe**

LANDESVEREIN  
FÜR INNERE MISSION IN  
SCHLESWIG-HOLSTEIN



**Therapiehilfe gGmbH**



**Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein**

